

Dataport · Altenholzer Straße 10 - 14 · 24161 Altenholz

Herrn Andreas Hubel

Altenholz, 24. September 2024

Nur per E-Mail:

**Ihr Auskunftsersuchen nach IZG-SH vom 25.Mai 2024
Auftragsnummer:309683**

Sehr geehrter Herr Hubel,

aufgrund unseres Bescheides vom 02.09.2024 haben Sie sich an die Landesbeauftragte für Informationszugang gewandt, die für die nach Art. 55 Absatz 1 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) in Verbindung mit § 14 IZG-SH zuständig für die Einhaltung der Vorschriften nach dem IZG-SH zuständig ist.

Ergänzend zu unsem Bescheid vom 02.09.2024 teilen wir Ihnen folgendes mit:

Ein Verzeichnis, welches die von Ihnen genannten Spezifikationen und den von Ihnen erwarteten Detaillierungsgrad enthält, existiert nicht, und es wäre mit zumutbarem Aufwand auch nicht erzeugbar.

Die von Ihnen in Bezug genommenen Angaben des ITZ-Bund ist kein tauglicher Bezugsrahmen. Dataport betreibt mehrere hundert Fachverfahren für nahezu alle Zweige und Ebenen der Öffentlichen Verwaltung (siehe z. B. <https://www.dataport.de/services-produkte/it-produkte/#c6721> , <https://www.dataport.de/services-produkte/fachanwendungen/> oder <https://www.dataport-kommunal.de/unsere-loesungen/>) und hat mehrere tausend Kunden. Und zum anderen lässt sich bei einzelnen Fachverfahren ein „Hersteller“ deshalb nicht zuordnen, weil es sich häufig um partielle Eigenentwicklungen oder um Modifikationen von ursprünglich extern entwickelter Verfahrenssoftware handelt.

...

Weitergehende Angaben in dem von Ihnen anscheinend erwarteten Detaillierungsgrad zu „Schnittstellen und Standards“ können aus Sicherheitsgründen nicht veröffentlicht werden. Mittels der von Dataport im Auftrag öffentlicher Stellen betriebenen Fachverfahren werden personenbezogene Daten von Millionen von Bürgern verarbeitet, und Dataport ist gesetzlich zum Schutz dieser Daten verpflichtet. Veröffentlichte Verfahrensspezifika könnten ggf. auch für die Entwicklung von Angriffsmethoden verwendet werden, und daher hat Dataport das Interesse der Bürger am Schutz ihrer Daten und der Geheimhaltung von verfahrensspezifischer Details höher zu werten, als Ihr individuelles Interesse an einer diesbezüglichen, detaillierten Auskunft (§ 9 Abs.1 Nr. 1 IZG SH). Dies gilt umso mehr, als sich, angesichts der Entwicklung der geopolitischen Lage die Anzahl der Versuche, IT-Infrastrukturen zu stören bzw. anzugreifen oder sich Zugriff auf Daten Öffentlicher Stellen zu verschaffen, permanent zunimmt.

Ihr Antrag ist, soweit dieser auf Information über „Schnittstellen(-Standards)“ gerichtet ist, zu unbestimmt, um konkret darauf antworten zu können. Sollte der Anlass des darauf gerichteten Informationsinteresses darin bestehen, dass Sie an der Erbringung von Leistungen im Auftrag von Dataport oder im Auftrag von Öffentlichen Stellen, welche Dataport-Verfahren nutzen, Interesse haben, können Sie sich gern direkt an Dataport wenden, weil im direkten Dialog die Klärung Ihrer Fragen zielgerichtet und zugleich effizient möglich wäre.

Die Landesbeauftragte für Informationszugang setzen wir zeitgleich über diese ergänzende Information an Sie in Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen


Ass.jur.
Justizariat – Dataport AöR